ANLAGE NR. 3.45
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “MOOSWIESE HOTTENDORF ÖSTLICH GARDELEGEN“ (EU-CODE: DE 3435-301, LANDESCODE: FFH0031)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Jävenitz.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Moorflächen und Wiesen entlang eines Bachlaufs und der an diesen östlich angrenzenden Flächen des Alten Teiches mit den angrenzenden Wäldern im Bereich einer Senke zwischen dem Kiebitzberg und der Jävenitzer Bauernheide östlich von Gardelegen bei Hottendorf.

(4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0031,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 120.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des am nördlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der überwiegend nährstoffarmen und grundwasserbeeinflussten Biotoptypen des Quelltals mit Moorbildungen, extensiv genutzten, mageren Grünlandgesellschaften sowie der Quell- und Fließgewässer,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder,

   Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0* oder Moorflächen des LRT 7140,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91D0* typischen Wasserregimes,

2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.